

SATZUNG DER GEMEINDE NÜTZEN KREIS SEGEBERG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 4 III. BAUABSCHNITT 1. ÄNDERUNG FÜR DAS GEBIET

"Gewerbegebiet südöstlich der A 7, nördlich der L 320 und beidseitig des Kirchweges"

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches sowie nach § 84 der Landesbauordnung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 09.12.2019 folgende Satzung über den B-Plan Nr. 4, III Bauabschnitt 1. Änderung für das Gebiet südöstlich der A7, nördlich der L 320 und beidseitig des Kirchweges bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen.

Verfahrensvermerke:

- 1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 20.05.2019. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte durch Abdruck im amtlichen Bekanntmachungsblatt am 19.06.2019.
2. Auf Beschluss der Gemeindevertretung vom 20.05.2019 wurde nach § 3 Abs. 1 Satz 3/ § 13 Abs. 2 Nr. 1/§ 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB von der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit abgesehen.
3. Die Gemeindevertretung hat am 12.08.2019 den Entwurf der Bebauungsplanänderung mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
4. Der Entwurf der Bebauungsplanänderung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 10.09.2019 bis 11.10.2019 während der Öffnungszeiten des Amtes Kalkenkirchen-Land nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.
5. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gem. § 4 Abs. 2 BauGB am 22.08.2019 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

GEMEINDE NÜTZEN



DEN 08.01.2020

BÜRGERMEISTER

6. Es wird bescheinigt, dass alle im Liegenschaftskataster nachgewiesenen Flurstücksgrenzen und -bezeichnungen sowie Gebäude in den Planunterlagen enthalten und maßstabsgerecht dargestellt sind.

LANDESAMT FÜR VERMESSUNG UND GEOINFORMATION SCHLESWIG-HOLSTEIN (LVermGeoSH)



DEN .....

7. Die Gemeindevertretung hat die Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 09.12.2019 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.

GEMEINDE NÜTZEN



DEN 08.01.2020

BÜRGERMEISTER

9. Die Satzung der Bebauungsplanänderung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wird hiermit ausfertigt und ist bekannt zu machen.

GEMEINDE NÜTZEN



DEN 08.01.2020

BÜRGERMEISTER

10. Der Beschluss der Bebauungsplanänderung durch die Gemeindevertretung sowie Internetadresse der Gemeinde und Stelle, bei der der Plan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind am 23.01.2020 (Vor- und Nachbetrachtung) durch Aushang ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkung des § 4 Abs. 3 GO wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mithin am 23.01.2020 in Kraft getreten.

GEMEINDE NÜTZEN

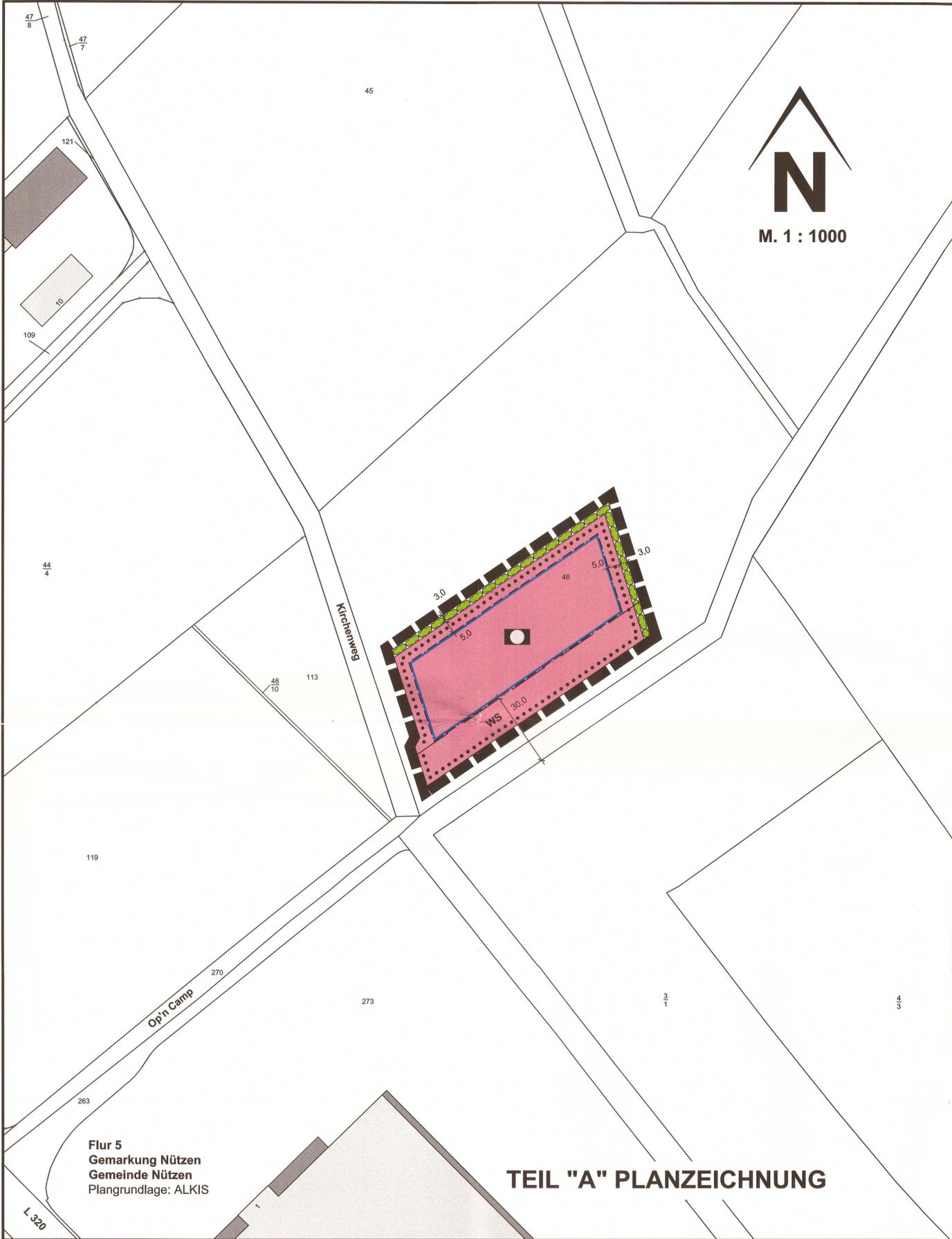


DEN 23.01.2020

BÜRGERMEISTER

PLANVERFASSER: KREIS SEGEBERG, DER LANDRAT, BAULEITPLANUNG

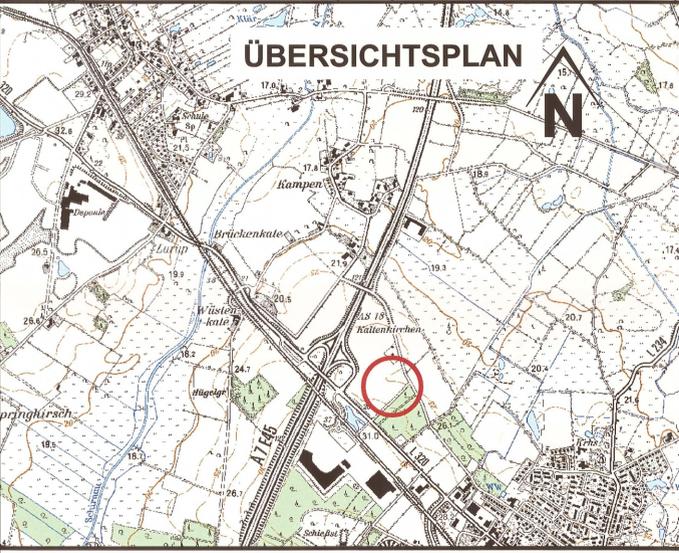
STAND: 17.12.2019



TEIL "A" PLANZEICHNUNG

ZEICHENERKLÄRUNG:

- Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 21. November 2017 (BGBl. I S.3786).
Es gilt die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (PlanzV) vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58) in der zuletzt geänderten Fassung.
Planzeichen Festsetzungen Rechtsgrundlage
Bauweise, Baulinien, Baugrenzen § 9 (1) 1 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO
Baugrenze § 23 BauNVO
Einrichtungen und Anlagen zur Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des öffentlichen und privaten Bereichs, Flächen für den Gemeinbedarf, Flächen für Sport- und Spielanlagen § 9 (1) 5 BauGB
Flächen für den Gemeinbedarf
Öffentliche Verwaltungen
Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft § 9 (1) 20, 25 BauGB
Anpflanzen von Sträuchern § 9 (1) 25a BauGB
Sonstige Planzeichen
Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4, III. Bauabschnitt § 9 (7) BauGB
NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN:
WS Waldabstandstreifen (30 m) § 24 (2) LWaldG



ÜBERSICHTSPLAN

- DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER:
Katasteramtliche Flurstücksgrenze mit Grenzmal
Katasteramtliche Flurstücksnummern
Maßlinien mit Maßangaben

TEIL "B" TEXT

Die Festsetzungen (Planzeichnung und Text) des Ursprungplanes sind weiterhin gültig!